

7 25/2



Freie Wähler Fraktion Gemeinderat Lörrach

Herrn Oberbürgermeister Jörg Lutz
Frau Bürgermeisterin Monika Neuhöfer-Avdic
Rathaus Lörrach
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

Fraktionssprecher:
Matthias Lindemer

Kontakt:
Freie Wähler Lörrach e.V.
Basler Str. 126, 79540 Lörrach
0152-09654768

E-Mail: info@fw-loerrach.de
www.freie-waehler-loerrach.org

25.02.2021

Änderungsantrag der Freie Wähler Fraktion zum TOP 6 Wappensatzung der Sitzung vom 25.02.2021

Sehr geehrter Oberbürgermeister Lutz,
sehr geehrte Bürgermeisterin Neuhöfer-Avdic,

als Freie Wähler Fraktion stellen wir zur Wappensatzung einen Änderungsantrag mit folgenden Punkten:

**1. Der § 2 (2) Verwendung des Wappens und der Städtischen Hoheitszeichen wird im Absatz 2 der letzte Satz durch folgenden Formulierungsvorschlag ersetzt:
Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck dem Interesse der Stadt Lörrach oder ihrer Bevölkerung nicht entgegensteht.**

**2. Im § 5 Missbrauch der Wappensatzung wird die Soll-Regelung in eine Kann-Regelung mit folgender Formulierung geändert:
Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens oder der städtischen Hoheitszeichen kann sowohl zivilrechtlich als auch gegebenenfalls strafrechtlich seitens der Stadt Lörrach verfolgt werden.**

Begründung:

1. Eine gewerbliche Nutzung, die im Interesse der Stadt oder ihrer Bevölkerung liegt, ist kaum vorstellbar. Ein Unternehmer hat grundsätzlich ein wirtschaftliches Ziel für seine Firma. Daher ist eine solche Regelung zu einschränkend, wenn man die gewerbliche Nutzung tatsächlich auch für genehmigungsfähig hält und mit dieser Wappensatzung nicht ausschließen will.

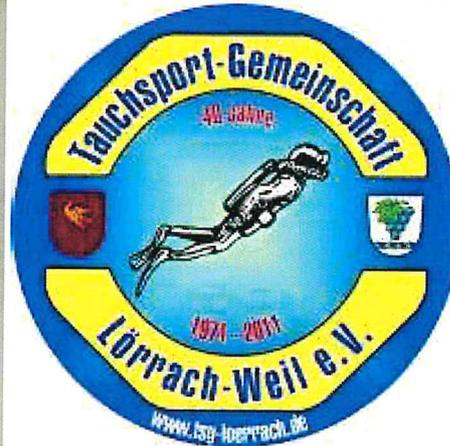
2. Momentan gibt es eine Vielzahl von Vereinen, Organisationen und auch Firmen, die das Stadtwappen oder die städtischen Hoheitszeichen für ideelle, gemeinnützige und auch gewerbliche Nutzungen verwenden.

Mit der Wappensatzung werden diese unmittelbar nach Bekanntgabe nicht mehr zulässig und bedürfen einer Genehmigung. Im § 5 Missbrauch verpflichtet sich die Stadt, jeden Missbrauch zivilrechtlich oder strafrechtlich zu verfolgen. Dies lässt keinen Ermessensspielraum mehr für eine zeitliche Nutzung bis zur Genehmigung, eine Kulanzregelung oder sonstige Vereinbarung zu.

Wenn die Formulierung so bleibt, müsste man sofort gegen alle nicht genehmigten Nutzungen rechtlich vorgehen. Für alle, die die Hoheitszeichen und das Wappen bereits seit vielen Jahrzehnten nutzen, wäre ein unmittelbar rechtliches Vorgehen völlig überzogen und nicht nachvollziehbar.

Herzliche Grüße,


Jörg Müller



S.G. Hayingen 1909 e.V.



Lörrach

